

52. 1. Begehrt derjenige, der nach Anerkennung seiner unehelichen Vaterschaft auf die Feststellung klagt, daß er nicht der Vater des Kindes sei, eine Entscheidung über die blutmäßige Abstammung?
2. über die Zulässigkeit einer solchen Klage.

33D. §§ 256, 280.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Oktober 1939 i. S. Sch. (M.) w. M. (Bekl.). IV 105/39.

- I. Landgericht Prenzlau.
II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hat am 19. September 1931 vor dem Amtsgericht in L. in vollstreckbarer Urkunde die Vaterschaft gegenüber dem Beklagten anerkannt und sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Er bestreitet auch nicht, mit der Mutter des Beklagten in der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt zu haben, macht aber nunmehr geltend, seine Vaterschaft sei unmöglich; denn der Beklagte stamme aus dem Verkehr der Mutter mit dem Zimmerpolier R., mit dem er eine auffallende Ähnlichkeit habe. Die Mutter des Beklagten habe in der Empfängniszeit auch noch mit anderen näher bezeichneten Männern Geschlechtsverkehr gehabt. Eine Blutgruppenuntersuchung und die Einholung eines erbbiologischen Gutachtens würden die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft erweisen. Der Kläger hat beantragt, festzustellen,

daß er nicht der Vater des Beklagten sei, und die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde über das Vaterschaftsanerkenntnis für unzulässig zu erklären.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht durch Teilurteil die Abweisung des Feststellungsbegehrens bestätigt. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht faßt den Feststellungsantrag des Klägers als das Begehren auf, das Nichtbestehen einer blutmäßigen Abstammung zwischen den Parteien festzustellen. Es vermißt für diesen Antrag das erforderliche rechtliche Interesse an der Feststellung. Zur Begründung führt es aus, dieses Interesse würde fehlen, falls der Kläger als Erzeuger des Beklagten rechtskräftig zur Unterhaltszahlung verurteilt wäre; es sei aber kein Unterschied darin zu finden, daß statt eines rechtskräftigen Urteils eine Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht in einer vollstreckbaren Urkunde vorliege.

Nach richtiger Auffassung begehrt der Kläger gar keine Feststellung für die blutmäßige Abstammung. Sein Antrag ist von vornherein dahin gegangen, festzustellen, daß er nicht der Vater des Beklagten sei. Schon diese Fassung läßt erkennen, daß es sich um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft (der sogenannten Zahlvaterschaft) handeln sollte, auf die sich § 644 ZPO. bezieht. Diese Bedeutung des Antrags wird wesentlich dadurch unterstützt, daß die Klageschrift für die Zulässigkeit der Klageanträge, damit auch des Feststellungsantrags, auf RWZ. Bd. 135 S. 221/222 verweist, auf eine Entscheidung vom 15. Februar 1932, also aus einer Zeit, in der die blutmäßige Abstammung noch keine wesentliche Rolle spielte und eine sie betreffende Feststellungsfrage überhaupt nicht erörtert wurde. In der Tat behandelt diese Entscheidung auch nur die in § 644 ZPO. behandelte Feststellung. Allerdings hat der Beklagte die Zulässigkeit der Feststellung unter Hinweis auf Entscheidungen und Meinungsäußerungen im Schrifttum bekämpft, die sich auf die Feststellung der blutmäßigen Abstammung beziehen, und der Kläger ist ihm in seinen Entgegnungen auf diesem Wege gefolgt, ohne den grundlegenden Unterschied beider Feststellungen zu erkennen oder doch zu erwähnen. Das ändert aber nichts daran, daß er mit seinem bis zum Schluß unverändert aufrecht-

erhaltenen Urtrage nur eine Feststellung für das auf den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhende Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und dem als sein Erzeuger in Anspruch genommenen Manne begehrt hat.

Zu Unrecht ist auch das rechtliche Interesse an der Feststellung verneint und deshalb der Antrag abgewiesen worden. Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts zutreffen würden, wenn ein rechtskräftiges Unterhaltsurteil vorläge, kann auf sich beruhen bleiben; denn ein solches Urteil fehlt hier. Ihm steht das vollstreckbare Anerkenntnis nicht gleich, weil es die Unterhaltspflicht nicht in gleicher Weise endgültig erledigt. Das Anerkenntnis der Vaterschaft schneidet nach § 1718 BGB., wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, dem Anerkennenden nur den Einwand ab, daß ein anderer der Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit beigeohnt habe, läßt dagegen den Einwand auch weiterhin zu, die Mutter könne das Kind unmöglich aus einer Beivohnung des Anerkennenden empfangen haben. Diesen Einwand hat der Kläger hier erhoben und damit begründet, daß eine Blutgruppenuntersuchung und ein erbbiologisches Gutachten ihn erweisen würden. Dringt er mit dem Einwande durch, so kann er sein Anerkenntnis der Vaterschaft als eine ungerchtfertigte Bereicherung des Beklagten zurücknehmen. Dann verliert auch die vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltszahlung nach § 797 Abs. 4 ZPO. ihre Wirkung. Das würde aber den Beklagten nicht hindern, weiterhin mit Unterhaltsforderungen, nötigenfalls mit Klage deshalb, gegen den jetzigen Kläger vorzugehen und das Bestehen des Vaterschaftsverhältnisses trotzdem zu behaupten. Diese Möglichkeit zeigt nicht nur, daß der Kläger das vermischte Feststellungsinteresse hat, sondern läßt darüber hinaus erkennen, daß der Feststellungsantrag dasjenige Rechtsverhältnis betrifft, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, soweit er den anderen Klageantrag auf Wegfall des Vaterschaftsanerkenntnisses behandeln muß. Dann aber ergibt sich die Zulässigkeit der Feststellungsfrage aus § 280 ZPO., ohne daß in eine Prüfung des rechtlichen Interesses daran eingetreten werden dürfte. Aus diesem Grunde ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurücküberweisen.